

II- 412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7006/3-Pr/79

146 IAB

1979 -12- 05

zu 131 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

zu 131/J-NR/1979

Indem ich mich im übrigen auf meine Erklärung in der Fragestunde des Nationalrates vom 24. Oktober 1979 beziehe, beantworte ich die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BROESIGKE und Genossen (131/J) betreffend Diskussion im Club 2 über die Homosexualität, wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nach § 221 StGB ist strafbar, wer eine Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet, deren, wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, gleichgeschlechtliche Unzucht zu begünstigen, und die geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen. Demnach fällt eine Vereinsgründung, die nicht geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen, nicht unter § 221 StGB. Diese Rechtsauskunft wurde von Konzeptsbeamten des Bundesministeriums für Justiz am 26. Juni 1979 Vertretern eines Proponentenkomitees erteilt und zu den vereinsrechtlichen Fragen auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres verwiesen.

Über die erteilte Auskunft und den Inhalt des Gespräches wurde im diesbezüglichen Akt des Bundesmini-

steriums für Justiz folgendes festgehalten:

"§ 221 StGB untersage die Gründung einer Vereinigung von Homosexuellen nicht schlechthin. Hier besteht durchaus Raum, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen und die persönlichen Probleme von homosexuell Veranlagten der Allgemeinheit zu Bewußtsein zu bringen. In dieser Form könnte auch ein Einstellungswandel in der Gesellschaft angestrebt werden. Im Sinne des § 221 StGB komme es jedoch darauf an, daß die Verbindung nicht darauf abziele, mit der Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht in organisierter Form in der Öffentlichkeit Ärgernis zu erregen."

Zu 3.:

Wie ich bereits in der Fragestunde des Nationalrates vom 24. Oktober 1979 erklärt habe, besteht keine Absicht des Bundesministeriums für Justiz, eine Änderung der §§ 220 und 221 StGB vorzuschlagen. Dies ist auch den Vertretern des Proponentenkomitees am 26. Juni 1979 mit dem Hinweis mitgeteilt worden, daß die Ergebnisse der Strafrechtsreform - insbesondere auch in diesem Punkt - dem gegenwärtigen Stand des allgemeinen Bewußtseins entsprechen.

Zu 4.:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat auf Grund einer Anzeige wegen der "Club 2" -Sendung vom 25.9.1979 Erhebungen eingeleitet, in deren Verlauf dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien die Bandaufzeichnung dieser Sendung vorgeführt und eine Übertragung der für die strafrechtliche Beurteilung relevanten Diskussionsbeiträge hergestellt worden ist.

Zu 5.:

Die Prüfung des ermittelten Sachverhaltes hat ergeben, daß keine der Äußerungen oder Handlungen der Diskussionsteilnehmer einem der Tatbestände der §§ 219 bis 221 StGB zu unterstellen ist. Die Staatsanwaltschaft Wien hat daher die Strafanzeige gemäß § 90 Abs. 1 StGB zurückgelegt. Dieses Vorgehen erfolgte mit Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft Wien und nach Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Justiz.

29. November 1979

*Broda*